

Wichtige Regeln zum Hygieneplan 2020/21

- Schülerinnen und Schüler dürfen die Schule nicht besuchen, sollten diese oder im Haushalt lebende Personen eine Covid-19 Symptomatik (sh. Handlungsempfehlung LAGuS M-V) aufweisen.

Kehren Familien und deren schulpflichtige Kinder aus einem Risikogebiet gemäß RKI zurück, begeben sich diese in häusliche Quarantäne und informieren die Schule darüber. Alternativ besteht die Möglichkeit der Testung gemäß Quarantäneverordnung vom Land M-V, eine vorzeitige Beendigung ist möglich.

Bei Reiserückkehrern aus dem anderen Ausland wird generell an die Verantwortung und Fürsorgepflicht der Eltern appelliert sich in Quarantäne zu begeben oder freiwillig testen zu lassen.

Die Schule ist in allen Fällen telefonisch zu informieren.

- Schülerinnen und Schüler, die zu einer Personengruppe mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19 Erkrankung gehören, können unter Vorlage eines ärztlichen Attestes und auf Antrag bei der unteren Schulbehörde zu Hause bleiben. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben.
- Die Schule bildet definierte Gruppen von Schülerinnen und Schülern wie folgt:
Jahrgangsstufe 1 bis 4
Jahrgangsstufe 5 und 6
Jahrgangsstufe 7 und 8
Jahrgangsstufe 9 und 10
- Jede, wie oben beschriebene, definierte Gruppe erhält einen festgelegten Bereich auf dem Außengelände.
- Schülerinnen und Schüler finden sich morgens in ihrem festgelegten Bereich nach definierter Gruppe ein.
- Schülerinnen und Schüler betreten das Schulgebäude nach dem Klingelzeichen innerhalb ihrer Gruppe zeitversetzt. Die Aufsicht führenden Lehrer regeln den Einlass.
- Schülerinnen und Schüler tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Flur bis zum Eintreffen in ihrem Unterrichtsraum. Im Raum kann diese abgelegt werden.
- Auf dem Flur ist ein Sicherheitsabstand von 1,5 m möglichst einzuhalten. Es wird immer rechts gegangen. Im Klassenraum ist ein Sicherheitsabstand nicht vorgesehen.
- Schülerinnen und Schüler waschen sich beim Eintreten im Raum zuerst die Hände und suchen dann den Platz auf. Seifenspender und Papierhandtücher liegen bereit.
- Körperliche Kontakte und Begrüßungsrituale sind zu unterlassen.
- Toilettengänge innerhalb der definierten Gruppe sind möglich. Bitte an das Tragen der MNB im Flur denken.

Naturpark-Schule

Krakow am See

- Ein zeitversetzter Pausenbeginn von jeweils 5 Minuten für jede definierte Gruppe wird organisiert. Der Fachlehrer begleitet die Gruppe bis auf den Pausenhof. Dort übernimmt ein Lehrer die Aufsicht. Für das Pausenende gilt ebenfalls ein zeitversetzter Einlass.
- Die Grundschule bildet eine definierte Gruppe. Alle Klassen erhalten einheitliche Pausenzeiten.
- Die definierten Gruppen im Außenbereich halten sich nur in ihrem festgelegten Bereich auf dem Außengelände auf.
- Schülerinnen und Schüler wechseln die Unterrichtsräume, um den Fachunterricht aufzusuchen. Nach jedem Raumwechsel wird gründlich gelüftet.
- Schülerinnen und Schüler waschen sich nach einem Raumwechsel und vor dem Essen die Hände.
- Gesicht und Schleimhäute sind nicht mit den Händen zu berühren.
- Türklinken oder Treppengeländer sind möglichst nicht zu berühren.
- Die Husten- und Niesetikette ist einzuhalten.
- Die Einhaltung der Wegführung aus dem Geografie/ Kunstraum ist zu beachten.
- Sportunterricht findet unter Einhaltung der Hygieneregeln in festen Gruppen statt. Dabei ist Sport im Freien zu favorisieren.
- Musikunterricht findet ohne Gesang und Blasinstrumente statt.
- Eltern verabschieden sich auf dem Schulhof von ihrem Kind. Ein Begleiten des Kindes in den Klassenraum ist nicht gestattet.
- Achtung Änderung: Durch den Wegfall des Nachmittagsunterrichtes findet vorerst keine übliche Mittagsversorgung im Sekundarstufenbereich (5. – 10. Kl.) statt. Das Mittagessen kann nicht in der Schule eingenommen werden, es kann aber ab 12:15 Uhr von der Essenausgabe im Hort als verpacktes Essen (Folienassiette) mit nach Hause genommen werden.
- Der Hort stellt die Mittagsversorgung für die Grundschulklassen bereit. Das Essen kann dort unter Einhaltung der Hygienevorschriften eingenommen werden.
- Haben Eltern ein Anliegen an das Sekretariat, wird um telefonische Kontaktaufnahme gebeten. Gespräche mit der Schulleitung oder Lehrern sind nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Das Tragen einer MNB ist dabei notwendig.

Krakow am See, 31.07.2020

gez. Heike Watzke
Schulleiterin

Handlungsempfehlung für Kindertageseinrichtungen und Schulen bei Kindern mit Akuter Respiratorischer Symptomatik (ARE)

Kinder mit ARE-Symptomatik

Allgemeine, unspezifische Symptome

- Erhöhte Temperatur, aber kein Fieber (<38,5 °C bei Kleinkindern, <38 °C bei Schulkindern)
- Schnupfen
- Bindehautentzündung
- Halsschmerzen
- leichter Husten

Leichte Symptome

Aufnahme bzw. Betreuung
in Einrichtung möglich

Zunahme der Beschwerden mit
Beeinträchtigung des Allgemeinzustandes
bzw. schwere Erkrankungssymptome

Beeinträchtigung des Allgemeinzustandes
bzw. schwere Erkrankungssymptome

Keine Aufnahme bzw. Betreuung
in Einrichtung bzw.
Absonderung vor Ort bis Abholung

Ggf. Arzt-
konsultation (Indikation zur
Testung stellt Arzt)

Nach 24 Stunden Symptombefreiheit
Wiederzulassung möglich.
Keine ärztliche Gesundheitschreibung bzw.
schriftliches ärztliches Attest erforderlich

Mit COVID-19 zu vereinbarende Symptome

- Fieber ($\geq 38,5$ °C bei Kleinkindern, ≥ 38 °C bei Schulkindern) **und/oder**
- Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht) **und/oder**
- Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns
- Schnupfen (nur in Verbindung mit anderen ARE-Symptomen)
- ARE-Symptome jeglicher Schwere **und** Kontakt zu bestätigtem Fall < 14 d vor Erkrankung bzw. aktuell Kontakt zu begründetem Verdachtsfall
- ARE-Symptome **und** Reiseanamnese in Risikogebiet.

Keine Aufnahme bzw. Betreuung in Einrichtung bzw.
Absonderung vor Ort bis Abholung

Sofortige
Arztkonsultation

Indikation zu COVID-19 Test durch Arzt

Negativer Test oder kein Test
aufgrund eines sicheren klinischen
Ausschlusses von COVID-19

Positiver COVID-19 Rachenabstrich

Nach 24 Stunden Fieberfreiheit
bzw. bis nach ärztlichem Urteil eine
Weiterverbreitung der Krankheit
nicht mehr zu befürchten ist,
Wiederzulassung möglich.

Wiederzulassung nach
10 Tagen häuslicher Isolation und
48 Stunden Symptombefreiheit.
Keine gesonderte ärztliche Gesundheitschreibung bzw.
schriftliches ärztliches Attest erforderlich.